

## **Satzung der Stadt Haldensleben über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Stadt Haldensleben auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Europawahlgesetz (EuWG),
- Bundeswahlgesetz (BWG),
- Landeswahlgesetz LSA,
- Kommunalwahlgesetz (KWG),
- Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen und Hilfskräften eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) zu zahlen.

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Stadt Haldensleben als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

## **§ 2 Entschädigung**

(1) Die Mitglieder des Stadtwahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 40,00 €, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind.

Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

(2) Für Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in Höhe von 80,00 € gewährt. Ein Ausgleich von Mehrarbeitsstunden wird Beschäftigten der Stadt Haldensleben nicht gewährt.

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Stadt Haldensleben in Kraft.

Eichler  
Bürgermeister